Reichs=Gesetzblatt.

Nº 46.

Juhalt: Befanntmachung, betreffend bie Anzeigepflicht fur bie Geflugelcholera. G. 773. — Befannt. machung, betreffend Anenahmen von bem Berbote ber Sonntagearbeit im Gewerbebetriebe. G. 773.

(Nr. 2425.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Bom 15. Ottober 1897.

Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Neichß=Gesehl. $1894 \leq .409$) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Gestügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des J. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 15. Oktober 1897.

Der Reichstanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Mr. 2426.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. Oktober 1897.

Unf Grund des S. 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesehl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte Gmeichs. Gesehl. 1897.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1897.

(Nahrungs- und Genufimittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.

1.

Bezeichnung der nach §. 105 d zugelaffenen Urbeiten.

2

Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.

7. a) Molkereien mit Ausnahme

ber Betriebe, welche außschließlich ober vorwiegend sette ober halbsette Hartkäse herstellen.

Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.

Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritte Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes et forderliche Zeit freizugeben.

b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbsette Kartkäse herstellen.

Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a
bezeichneten Stunden. Diese
Ausnahme sindet in der Zeit,
wo die Herstellung setter ober
halbsetter Hartkäse sich auf die
sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für
diese Zeit gelten vielmehr die
Bestimmungen unter a.

Der Betrieb ohne Beschräntung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Außnahme sindet in der Zeit, beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkundung in Kraft.

Berlin, den 16. Oftober 1897.

Der Reichstanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herlin, gedruckt in ber Reichsbruckerei.